Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 7 (1951)

Heft: 11

Artikel: Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht [Fortsetzung]

Autor: Droz, M. / Huber, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht (siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 9, u. 10, 1951)

M. **Droz**, rapporteur: Je ne veux pas allonger un débat qui s'annonce comme devant être particulièrement nourri, si on en juge par le nombre d'orateurs inscrits. Je voudrais simplement dire à M. von Roten que ses arguments ne m'ont pas convaincu. Je ne conçois pas qu'on octroie aux femmes des droits partiels. Ce serait là un marchandage inadmissible. L'égalité de droit doit être totale et je demeure d'accord avec la commission et le Conseil fédéral de suivre la voie constitutionnelle, avec votation populaire.

M. Huber développera tout à l'heure une motion, au nom de la majorité de la commission dont je fais partie. Je ne veux pas préjuger de ce que dira M. Muber. Je précise simplement que j'appuie cette motion car il faut aboutir à cette revision partielle le plus tôt possible et donner au peuple l'occasion de se prononcer nettement.

Huber: Herr Wick hat mich zum Kommissionsreferenten promoviert und seine eigene Stellung als Kommissionspräsident dazu benützt, gegen das Frauenstimmrecht in ziemlich langen Ausführungen Stellung zu nehmen. Ich muss Ihnen sagen, dass ich nicht von der Kommission beauftragt bin, die Motion zu begründen, sondern dass das eigentlich die Rolle von Herrn Wick gewesen wäre, der ja in der Kommission den Stichentscheid zugunsten der Motion abgegeben hat. Wenn ich zu Ihnen spreche, so im wesentlichen namens der Sozialdemokratischen Fraktion und schliesslich auch als gewöhnliches Ratsmitglied. Mit Herrn von Roten befürwortet unsere Fraktion das Frauenstimmrecht. Im Gegensatz zu ihm lehnen wir aber den Weg einer blossen Gesetzesrevision ab und empfehlen Ihnen, der Motion der Kommission zuzustimmen. Lassen Sie mich diesen Standpunkt etwas näher begründen.

Während Jahrzehnten ist in der ganzen Welt die Diskussion darüber geführt worden, ob neben dem Stimm- und Wahlrecht der Männer auch die vollen politischen Rechte der Frauen verwirklicht werden sollen. Die Referenten haben bereits die Vorstösse auch in diesem Parlament erwähnt. Herr Greulich hat schon vor vielen Jahren einen solchen Vorstoss unternommen und unser Kollege Oprecht hat ihn vor einigen Jahren wiederholt. Während aber inzwischen um uns herum, und zwar mit wenigen Ausnahmen in allen anderen Staaten, besonders auch in den Demokratien, die Frauen- das Stimm- und Wahlrecht erhalten haben, sind wir in der Schweiz immer noch genau gleich weit wie bei Beginn der ganzen Diskussion; ich möchte sagen: gleich weit zurück wie damals. Vor einigen hundert Jahren hatte es gewisss einen Sinn, die Frauen nicht zum politischen Geschehen heranzuziehen. Dies war Männersache. Nur der Mann hatte die Möglichkeit, sich ein Bild der Verhältnisse zu schaffen, nur er

hatte die Möglichkeit, hinauszugehen in die Gemeindeversammlung, ins Wirtshaus, im Kreise seiner Mitmänner und Mitbürger über die Fragen des Staates zu sprechen und über die Fragen der Gemeinde zu entscheiden. Es handelte sich um Entscheidungen, die oftmals auch den Entscheid über Krieg und Frieden mit sich brachten und es war daher das Wahlrecht ein Attribut des wehrhaften Mannes. Derjenige, der nicht waffenfähig war, hatte auch kein Stimm- und Wahlrecht und ein Ueberbleibsel aus jener Zeit haben wir noch heute in der Appenzeller Landsgemeinde, wo nur bewaffnete Bürger als Bürger mit Stimmausweis anerkannt werden.

Die Frau war zur gleichen Zeit nur Hausfrau, Gattin, Mutter, Haushälterin, sie hatte keinen Einblick in die Wirtschaft, sie war persönlich und finanziell vom Mann abhängig, sei es der Vater, der Ehemann oder eventuell die Brüder. Anderseits hatte die Frau viel grössere Aufgaben in ihrem eigenen Haushalt, der damals eine viel grössere Rolle spielte, Aufgaben, die heute wesentlich dem Gemeinwesen übertragen worden sind, Aufgaben der Fürsorge und der Erziehung.

Heute liegen die Dinge vollständig anders und besonders in den letzten 50 Jahren haben sie sich gründlich geändert. Der welsche Kommissionsreferent hat mit Recht darauf hingewiesen, welche Rolle heute die Frau in der Oeffentlichkeit spielt, und Herr Wick ist an dieser Rolle weitgehend vorbeigegangen. Denken Sie nur daran, wie viele Frauen heute berufstätig sind. Auch das junge Mädchen muss einen Beruf lernen, oder wenn es aus ärmeren Schichten stammt, muss es sehr oft, kaum schulentlassen ,in die Fabrik. Tausende von Frauen sind in der Schweiz erwerbstätig in allen Stellungen; in der Landwirtschaft, in der Industrie, in den Gewerben, in den Büros, sie haben die schlechtest bezahlte und oft die härteste Arbeit zu leisten und auf der anderen Seite haben sie sich bewährt in akademischen Berufen, wo sie ihren Mann stellen und oft ihren männlichen Kollegen überlegen sind. Ob dieser Entwicklung dürfen und können wir den Frauen keinen Vorwurf machen, das ist eine Entwicklung, die von aussen gekommen ist, und für die wir Männer vor allem verantwortlich sind. Wir selbst sind es gewesen, und unsere Vorfahren, die mit dem Ruf „die Frau gehört ins Haus" aufgeräumt haben. Es ist nicht möglich, das Rad der Geschichte heute zurückzudrehen. 600 000 berufstätige Frauen haben wir heute in der Schweiz, das bringt Pflichten mit sich; Pflichten in der Arbeit, Pflichten bei den Steuern, und darum sollte das auch die entsprechenden Rechte mit sich bringen. Denken Sie an die Kriegszeit zurück, wo es die Frauen gewesen sind, die durchgehalten haben, wo ohne die aktive Mitarbeit der Frau wahrscheinlich das ganze Getriebe in der Schweiz zwar vielleicht nicht stillgestanden, aber doch ganz wesentlich gebremst worden wäre. Die Männer waren im Dienst, die Frauen zu Hause. Aber die Frauen waren auch nicht nur zu Hause, sie haben sogar militärisch ihre Pflicht erfüllt in allen möglichen Bezirken, und wir sehen voraus, dass das in Zukunft viel mehr der Fall sein wird.

Ein Argument, das dem Frauenstimmrecht entgegengehalten wurde: die Frauen sind auch nicht wehrpflichtig, ist im Begriff seinen Wert zu verlieren. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass über kurz oder lang das Obligatorium der militärischen Tätigkeit der Frau ebenfalls kommen wird. Oder denken Sie zurück an die Zeit der Arbeitslosigkeit. Wieviele Familien konnten nur deshalb ihre Existenz noch fristen, weil es die Frau war, die verdiente und die damit die ganze Familie durchhalten konnte.

Die Frauen sind heute in ihrer ganzen Stellung selbständig, mit Ausnahme der politischen Rechte gleichberechtigt wie die Männer geworden, mag das manch einem auf seine Manneswürde erpichten Haustyrannen auch noch so unangenehm erscheinen.

Das Monopol der Bildung ist ebenfalls nicht mehr Sache der Männer. Studium, kulturelle Anlässe, haben die Frauen aus dem Haus herausgeholt und was bis jetzt vielleicht etwas zu wenig gewürdigt worden ist: auf der anderen Seite ist das politische Leben viel stärker in das Haus hinein getreten als das früher der Fall war. Heute spielt sich dieses politische Leben nicht nur mehr in der Wirtschaft ab, sondern durch Zeitungen und Druckschriften und vor allem durch das Radio, ist es in den Haushalt hineingetragen worden. Die meisten unserer Herren Kollegen haben selbst schon Gelegenheit gehabt, durch das Radio in die Familienstube hineinzutreten und ihren Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu sagen, was ihrer Meinung nach politisch zu sagen notwendig schien. In der Zeit der Gründung unserer Eidgenossenschaft war die politisch interessierte, klug die Gegebenheiten abwägende Frau eine Ausnahme. Es ist der Typ der mit Recht immer wieder als Vorbild geschilderten Stauffacherin. Heute haben wir den gegenteiligen Typ, an Stelle der Stauffacherin ist die Bülacherin getreten (Heiterkeit). Es ist auch wieder eine Art von Anachronismus, es ist der interesselose Typ oder gar die Frau, welche bewusst die politischen Rechte von sich weist. Wenn ich sie Bülacherin nannte, möchte ich die Miteidgenossinnen aus Bülach, die politisch aufgeschlossen sind, damit nicht beleidigen, sondern nur auf das bekannte Zentrum der Anti-Frauenstimmrechtlerinnen hingewiesen haben. Die Stauffacherin wies uns nach vorwärts, die Bülacherin möchte uns nach rückwärts führen. Während aber die wirklich staatsmännische Erkenntnis und der kluge Rat der Stauffacherin auf den engsten Familienkreis beschränkt blieb und völlig wirkungslos gewesen wäre, wenn ihr Mann das politische Urteil der Frauen so beurteilt hätte, wie mancher helvetische Nachfahr, hat nun anderseits die Bülacherin die modernen Mittel des Rotationsdruckes und des Flugblattes benutzt, um ihre Meinung anzupreisen. Schon diese kleine Gegenüberstellung zeigt den weiten Unterschied zwischen damals und heute. Die Bülacherin behauptet, die Frauen wollten das Stimm- und Wahlrecht gar nicht, es bringe nur neue Lasten. Es ist sicher, dass es manche gibt, die so denken. Es fehlt aber auch nicht an Männern, die unsere Freiheit als eine Last betrachten, servile Naturen, die sich zum Beispiel im Kanton Bern gegen die Ertei-

lung des allgemeinen Wahlrechtes wandten und lieber die Herrschaft der gnädigen Herren weiter über sich hätten erdulden wollen. Auch in neuester Zeit gab es solche servile Naturen, ich denke an die Leute, die im letzten Kriege nach dem helvetischen Führer und nach Selbstkasteiung unter strenger Zensur riefen. Das durfte und darf uns nicht davon abhalten, für die gute Sache der Freiheit einzustehen. Zu dieser Sache der Freiheit gehört auch das Frauenstimmrecht, denn die heutige Frau hat ganz bestimmt alle erforderlichen Fähigkeiten, um das Stimm- und Wahlrecht ausüben zu können. Der Einwand, sie sei nicht reif genug, kann nicht mehr verfangen; es ist der Einwand, der durch alle Zeiten von allen Privilegierten jedem Fortschritt entgegengehalten worden ist, von der Aristokratie gegenüber dem Bürgertum usw. Es ist ein gutes Stück Eigendünkel dabei, wenn gewisse Männer der Frau das Stimm- und Wahlrecht absprechen; ja, sind denn wir Männer alles Idealfiguren? Offenbar werden meistens unfähige Dummköpfe und schlechte Kerle in die Parlamente gewählt; wenigstens wenn man die Wahlbroschüren der Gegner daraufhin untersucht. Es gibt Männer, die sich leider Gottes um das politische Leben der Schweiz keinen Pfifferling kümmern und bei Urnengängen durch Abwesenheit glänzen. Es wird auch bei den Frauen nicht anders sein. Aber niemand wird behaupten, dass die politischen Rechte eine Last seien, niemand wird gezwungen, am politischen Leben teilzunehmen, der das nicht tun will. Das Recht und die Möglichkeit zur politischen Tätigkeit sollten aber alle gutbeleumdeten mündigen Schweizer haben, Männer wie Frauen. Dass die Frauen heute immer noch gleich behandelt werden wie Kinder, Geisteskranke, Verbrecher, ist ein dunkler Punkt auf dem blanken Wappenschild der Schweiz. Dieser Fleck wird nicht überstrahlt dadurch, dass zum Beispiel das Zivilgesetzbuch und andere fortschrittliche Gesetze für die Interessen der Frau viel Verständnis zeigen, obwohl auch nicht so restlos ideal, wie Herr Wick das geschildert hat.

Ich habe mich etwas ausführlicher zur prinzipiellen Frage des Frauenstimmrechtes geäussert, um gar keinen Zweifel über unsere Stellungnahme aufkommen zu lassen. Natürlich ist es aber unmöglich, im Rahmen dieses Votums alle die vielen und schon oft widerlegten Argumente zu erörtern, die dem Frauenstimmrecht je und je entgegengehalten worden sind, und ebenso unmöglich ist es, alle Argumente aufzuzählen, die dafür sprechen.

Dagegen möchte ich noch einige Worte zur Frage des Vorgehens sagen, das ja heute im Zentrum der Diskussion steht. Ich glaube nicht, dass es einen Sinn hat, die politischen Rechte der Frau stufenweise verwirklichen zu wollen. Es geht eben doch um eine prinzipielle, gesamteidgenössische Frage, und der Entscheid des Einzelnen wird stets von seiner prinzipiellen Stellungnahme aus getroffen werden, mag das konkrete Projekt nun das teilweise oder das integrale Stimmrecht verwirklichen wollen. Die Abstimmungskämpfe in Gemeinden und Kantonen haben das zur Genüge gezeigt. Das stufenweise Vorgehen entbehrt irgend-

wie auch der Logik. Entweder sind die Frauen reif zur Ausübung der politischen Rechte oder sie sind es nicht. Entweder sollen sie gleichwertig sein, dann aber auch vollständig und nicht nur teilweise. So gut zweifellos der Vorschlag des Herrn Kollegen Grendelmeier gemeint ist — er will der Frauenbewegung helfen —, glaube ich doch, dass er nichts nützt und dass wir auf diesem Ausweg um den Hauptschritt nicht herumkommen.

Kann nun das Frauenstimmrecht auf dem Interpretationsweg eingeführt werden, wie das von Herrn von Roten postuliert worden ist? Berechtigen die erwähnten Aenderungen der Verhältnisse zu diesem Weg? Mit dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit muss ich das entschieden ablehnen. Ich bedaure, dass ein Teil der Frauenbewegung sich auf diesen Weg festgelegt hat. Ich hoffe sehr, dass sie sich nicht dauernd darauf versteifen und die Ablehnung dieses Interpretationsweges verwechseln wird mit einer Ablehnung des Frauenstimmrechtes überhaupt. Ich möchte ihnen wünschen, dass die Aktivität nicht erlahmen wird, wenn einmal in diesem Rate, wie es vorauszusehen ist, der Interpretationsweg abgelehnt wird. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen und ist nicht bestritten, dass der Verfassungsgesetzgeber die Frau vom Stimmrecht ausschliessen wollte, sowohl bei der Schaffung des Bundesstaates wie seither. Weder die Vorgeschichte, noch der Verfassungstext erlauben eine andere Auffassung. Es kommt daher auch nicht von ungefähr, dass das Bundesgericht zu wiederholten Malen die Zulassung der Frauen auf Grund der heute geltenden Verfassungsbestimmungen abgelehnt hat, nicht nur im Jahre 1887, wie gelegentlich gesagt worden ist, sondern auch in den Jahren 1923 und 1928. Herr von Roten hat das allerdings bestritten und erklärt, das Bundesgericht habe sich mit etwas anderem befasst und man könne das Urteil deshalb nicht heranziehen. Das Bundesgericht hat jedoch in seinem Urteil unter anderem ausgeführt:

„Massgebend für die Beurteilung der Frage, wer in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimmrecht hat, ist in erster Linie Art. 74 der Bundesverfassung, und dieser erklärt im allgemeinen jeden ‚Schweizer', der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, als stimmberechtigt. Mit dieser Bezeichnung gleichwie mit den ähnlichen, die in der eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung für die Stimmberechtigten verwendet werden, sind nur die Schweizer Bürger männlichen Geschlechts gemeint".

Dann folgen die Ausführungen, die Herr von Roten zitierte, und der Schluss, den er nicht zitiert hat:

„Auch der Umstand, dass bis jetzt die Frauen nie zu eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen zugelassen worden sind, zeigt klar, dass die Vorschrift des Art. 74 der Bundesverfassung die Stimmberechtigung auf die Männer beschränkt. Hat aber Art. 74 der Bundesverfassung diesen Sinn, so kann ein Stimmrecht der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten auch nicht aus Art. 4 oder einer andern Bestimmung der Bundesverfassung abgeleitet werden".

Das Bundesgericht erklärt also ganz eindeutig in seinem Entscheid vom Jahre 1923, dass die Bundesverfassung das Stimmrecht auf die Männer beschränken wollte. Aehnlich äussern sich Burckhardt und Giacometti. Ich habe mit Bedauern konstatiert, dass Herr von Roten, wie übrigens auch eine Dame in andern Kreisen, den Text aus Giacometti nicht richtig zitierte, nämlich ein entscheidendes kleines Wörtchen wegliess: „Der historische Gesetzgeber wollte zweifellos den Frauen die Stimmfähigkeit nicht verleihen. Man kann sich aber fragen, ob diese historische Interpretation von Verfassung und Gesetz angesichts der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Tatsache, dass die Frau immer mehr ins Erwerbsleben tritt und sogar zu militärischen Diensten herangezogen wird . . ., noch sinnvoll und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und des allgemeinen Stimmrechts vereinbar erscheint. Ausgeschlossen wäre aber die Einführung des Frauenstimmrechtes lediglich auf Grund einer anderen Auslegung von Verfassung und Gesetz, also ohne Revision der Bundesverfassung oder gar des eidgenössischen Wahlgesetzes" — dieses Wörtchen „gar" hat man weggelassen! Das bedeutet, beides müsse revidiert werden, die Verfassung und das spezielle Gesetz. Es ist nicht eine Alternative, wie man hätte meinen müssen nach der Art, wie man den Text zitierte. Ich bedaure, dass mit solchen Methoden für eine gute Sache gekämpft wird. Auch der Kronzeuge der Anhänger des Interpretationsweges, Herr Prof. Dr. Max Huber, hat sich gehütet, eindeutig für diesen Interpretationsweg Stellung zu nehmen. Nach seiner Erklärung ist jedenfalls der Weg der Verfassungsrevision der sauberere und gangbarere.

Fortsetzung folgt.

Eigene Fabrikation von Damen- und Herrenschirmen

Sorgfältige Reparaturen

L. SCHNEWLIN

Rennweg 2 Telephon 23 91 70

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151